

Sirenenförderprogramm - FAQ

Stand: 19.04.2022

1. Wie läuft die Förderung gemäß automatisiertem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) ab?

Das BBK weist den Ländern gemäß Königsteiner Schlüssel Objekte auf dem Titel des BBK zu, der für die Verteilung der Fördergelder vorgesehen ist und stattet diese mit den vorgesehenen Mitteln aus (Vgl. „Anlage 2 – Ablauf der Förderung“ zur Verwaltungsvereinbarung). Dort können diese durch die Länder im HKR-Verfahren abgerufen werden. Die Kommunen beantragen die Förderung bei ihrem jeweiligen Bundesland. Nicht benötigte Anteile unter dem gewährten Festbetrag (benötigter Förderbetrag < gewährter Festbetrag → Ausgabereste) werden zum Ende der Periode rückgebucht. Weitere Informationen zum automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes erhalten Sie von Ihrem zuständigen Haushälter oder unter folgendem Link:

https://www.zrb.bund.de/DE/5_Vorschriften/2_HKR/HKR_node.html

Darüber hinaus sind im BBK

Andreas Grimmiger: 022899-550-1410 | Andreas.Grimmiger@bbk.bund.de und

Nicole Tramm: 022899-550-1402 | Nicole.Tramm@bbk.bund.de

Ihre Ansprechpartner für das HKR-Verfahren.

2. Sind auch Programmierarbeiten in der Förderung enthalten?

Programmierarbeiten werden nur erstattet, wenn sie der direkten Installation der Sirenenanlage oder deren Anschluss an MoWaS über das TETRA-BOS Netz dienen; und auch nur dann, wenn die Anlage ansonsten den Förderbedingungen entspricht. Hierunter sind auch sonstige „Anpassungen geförderter Sirenen in der Leitstelle“ zusammengefasst. Auch diese Arbeiten sind nur förderfähig, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Errichtung einer geförderten Anlage entstehen. (Beispiel: Ergänzung der Whitelist der Steuerung)

3. Ich möchte E57 Anlagen mit dem TETRA-Empfänger ausstatten. Ist dies im Rahmen der Förderung möglich?

Nein, da diese Altanlagen in der Regel nicht den technischen Anforderungen der Förderung entsprechen.

4. Was passiert, wenn der dem Land zugewiesene Betrag ausgeschöpft wurde? Bleiben wir dann auf den Kosten sitzen?

Das kann theoretisch passieren. Wir gehen davon aus, dass die Länder die Mittel in der Reihenfolge des Eingangs bei ihnen vergeben. Das genaue Verfahren obliegt jedoch den Ländern.

Für den Fall, dass die Mittel eines Landes ausgeschöpft sind, besteht darüber hinaus ab Q3/2022 die Möglichkeit, die dann bundesweit gepoolten nicht abgerufenen Mittel nach Wegfallen der Länderbindung (Q3/2022) zu beantragen (Windhundverfahren). Die Bewilligung der Ausschüttung erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs (Vgl.

„Anlage 2 – Ablauf der Förderung“ zur Verwaltungsvereinbarung).

Sofern zum 30.06.2022 keine freien Mittel in den Pool fließen, entfällt diese Möglichkeit.

5. Sind Arbeiten, die den Anschluss an die Leitstelle betreffen im Förderbetrag enthalten?
Diese sind lediglich im Förderbetrag enthalten, wenn Sie im direkten Zusammenhang mit der Errichtung der Sirenenanlage stehen und den Anschluss an eine MoWaS-Station betreffen.

(Beispiel: Ergänzung der Whitelist der Steuerung)

6. Wir planen und genehmigen, aber die Errichter und Hersteller signalisieren uns, dass sie die Errichtung frühestens Mitte 2023 vornehmen können. Fallen wir somit aus der Förderung raus und gehen selbst das finanzielle Risiko ein?

Das Förderprogramm ist an das Konjunkturpaket der Bundesregierung gekoppelt welches Ende 2022 ausläuft. Deswegen müssen förderfähige Aufbauten ab dem 01.01.2021 beauftragt worden sein oder bis zum 31.12.2022 zweckentsprechend beauftragt worden sein und die Mittel müssen festgelegt sein. Eine Beauftragung nach dem 31.12.2022 ist ausgeschlossen.

Aufgrund der Bestimmungen in Anlage 2 §2 (6) und (7) zum Windhundverfahren, mit Start zum 01.07.2022, verlieren freie Mittel jedoch ihre Länderbindung und fließen in den Windhundpool ein. Sollen Mittel für Förderungen im eigenen Land gesichert werden, ist die Festlegung der Mittel, aufgrund von zweckgebundenen Aufträgen oder Planungen bis zum 30.06.2022 zwingend erforderlich, um Aufträge sicher in die Förderung zu bringen.

Eine Abrechnung (Abfluss der Mittel) dieser Aufträge kann bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Die Übertragung festgelegter Mittel ist somit von 2022 auf 2023 möglich.

7. Wir fördern seit X Jahren die Aufrüstung unserer Sirenen. Schließt diese Förderung eine andere Förderung, beispielsweise einer Ansteuerung über TETRA aus?

Nein, eine andere Förderung schließt die Förderung durch das BBK nicht aus. Es ist jedoch zu beachten, dass nachweislich nicht benötigte Beträge gemäß HKR-Verfahren rückzuerstatten sind.

8. Wenn wir X Sirenen jetzt kaufen, bei uns lagern und nach der Beendigung des Errichtungseinganges dann z.B. in 2024 errichten? Wäre dies möglich?

Nein, das ist nicht beliebig möglich. Ein Aufbau muss zeitnah erfolgen. Unter zeitnah ist zu verstehen, dass eine Beauftragung spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgt.

9. Kann ich mit einem Förderbetrag mehrere Anlagen fördern?

Nein, ein Förderbetrag gilt pro zu installierender Anlage. Restbeträge müssen zurücküberwiesen werden. Eine weitere Beantragung für die nächste Anlage ist jedoch selbstverständlich möglich.

10. Wir sollen TETRA-BOS fähig werden. Wieso, wenn doch gar keine Ansteuerung der Sirenen aus MoWaS heraus möglich ist?

Der Übertragungsstandard wird aktuell entwickelt. Die Ansteuerung der Sirenen aus dem modularen Warnsystem über das TETRA-BOS Digitalfunknetz wird für alle MoWaS-Stationen mittelfristig ermöglicht werden.

11. Wir würden gerne gefördert werden, möchten aber nicht, dass unsere Sirenen in MoWaS eingebunden werden, da wir fürchten, Autonomie aufzugeben.

Es ist erklärtes Ziel des Förderprogrammes die Warnung der Zivilbevölkerung zu verbessern. Um dies zeitnah auch in überregionalen Gefährdungslagen vonseiten des Bundes und der Länder leisten zu können, ist eine Einbindung in das modulare Warnsystem über TETRA-BOS unabdingbar und deshalb Voraussetzung für die Förderung. Bei lokaler Gefährdungslage oder Feuersalarmen etc. kann wie gewohnt weiter auf regionaler Ebene gewarnt werden. Der Vorteil eines MoWaS-Anschlusses ist es, dass in einem Arbeitsgang Warnmittel wie Mobilfunk-Apps oder Lokalradios zusätzlich zur Sirene mit der Meldung versorgt werden können.

12. Meine Sirenen verursachen pro Jahr X € an Wartungskosten. Wer übernimmt diese?

Das Sirenenförderprogramm wird mit Mitteln des Konjunkturpaketes der Bundesregierung 2020-2022 finanziert. Darüber hinaus stehen leider keine Mittel zur Verfügung und Wartungskosten können nicht übernommen werden.

13. Wieso erhöht der Bund die Förderdauer nicht, wenn dies doch im Interesse des Schutzes der Zivilbevölkerung (ZSKG) wäre?

*Das Sirenenförderprogramm wird mit Mitteln des Konjunkturpaketes der Bundesregierung 2020-2022 finanziert. Darüber hinaus sind bisher keine Mittel zur Verstetigung vorhanden. (Die Hoheit über die Nutzung der Sirenen bleibt weiter bei den Kommunen.) **Durch die nun zulässige Übertragbarkeit festgelegter Mittel von 2022 auf 2023 können Aufträge aus dem Jahr 2022 bis zum 31.12.2023 Mittelabflüsse generieren.***

14. Wenn der Bund die Sirenen in einer bundesweiten Warnlage ansteuert, in meiner Gemeinde aber gleichzeitig Feuerwehralarm ausgelöst wird; wie ist geregelt, welches Signal vorrangig behandelt wird?

Der Standard über die Ansteuerung und Einbindung wird aktuell noch in Zusammenarbeit mit der BDBOS und den Herstellern beschlossen und wird eine entsprechende Regelung enthalten, sobald die Einbindung in das modulare Warnsystem realisiert wird. Derzeit ist es eine gängige Einstellung der Sirenensteuerung, dass das zuerst eingehende Signal ausgegeben wird. Abhängig von den Einstellungen wird das zweite Ansteuerungssignal verworfen oder gespeichert und nach einer Latenzzeit (üblicher Wert beträgt 2 Min. nach dem Beginn des ersten Signals) gesendet.

15. Wie wird die Einbindung der Sirenen in das modulare Warnsystem genau aussehen?
Dazu kann aktuell noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da sich der Standard für Einbindung und Übertragung noch in der Entwicklung befindet. Das regelnde Nutzungskonzept der BDBOS wurde inzwischen freigegeben. Die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ werden ausgewählt werden können. Grundsätzlich werden Sirenengruppen angesprochen, die dem Gebiet von Gebietskörperschaften zugeordnet sind.
16. Wir hätten gerne Sirenen mit Sprachausgabe. Werden diese auch gefördert?
Sirenen mit Sprachausgabe sind förderfähig, sofern sie ansonsten ebenfalls den Förderbedingungen entsprechen (Vgl. „Anlage 1 – Technische Anforderungen“ zur Verwaltungsvereinbarung). Eine Auslösung von Sprachnachrichten aus MoWaS ist im ersten Ausbauschnitt nicht vorgesehen.
17. Derzeit befinden sich an den sonst förderfähigen Sirenen Ansteuerungen, die ein anderes Übertragungsnetz von der Leitstelle aus nutzen. Muss ich mit der Förderung diese Ansteuerung durch eine TETRA BOS-fähige ersetzen?
Nein. Es kann eine zweite Ansteuerung an die Sirene montiert werden, womit die Auslösefähigkeit auch außerhalb des MoWaS-Netzes erhalten bleibt. Fragen Sie hierzu Ihre Hersteller.
18. Die in den Förderkriterien genannten Parameter erscheinen nicht ausreichend und wir möchten höhere Anforderungen umsetzen. Kann eine Förderung dennoch erfolgen?
Ja. Es handelt sich um Mindestanforderungen (z.B. Akkukapazität, Reichweite).
19. Derzeit wird bereits TETRA-BOS als Ansteuerungsnetz durch die Leitstellen genutzt. Können die geförderten Sirenen damit sowohl über die MoWaS-Station als auch über die bestehende Leitstellenanbindung an TETRA-BOS ausgelöst werden?
Das wird technisch angestrebt. Hierzu laufen die Abstimmungen mit dem Netzbetreiber noch.
20. Können bestehende Sirenen durch das Förderprogramm so nachgerüstet werden, dass sie eine zusätzliche Auslösemöglichkeit durch MoWaS erhalten?
Ja, solange die Sirene selbst den Förderkriterien genügt.
21. Wir sind im Jahr 2019 Verträge zur Sirenenerrichtung eingegangen, der tatsächliche Aufbau findet jedoch im Jahr 2021 statt. Sind unsere Anlagen dann förderfähig?
Leider nein, da nach §4 Abs. (5) der Verwaltungsvereinbarung der Zeitpunkt zählt, zu dem die Maßnahmen für die Sirenenerrichtung eingeleitet wurden. Als Einleitung der Maßnahmen gilt der unbedingte Vertragsschluss und der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2021.

22. In Anlage 3 zur Verwaltungsvereinbarung „Förderstaffelung“ sind verschiedene Teilbeträge zu einem Gesamtbetrag zusammengeführt. Ist die Förderung immer nur bis zur Höhe des einzelnen Teilbetrages möglich, oder zählt der aufgeführte Gesamtbetrag?
Es zählt der unten angegebene Gesamtbetrag pro Anlage. Die Teilbeträge stellen lediglich einen Anhalt dar. Die Teilbeträge anders aufzuteilen ist unschädlich für den Gesamtbetrag.
23. Anlage 4: Was ist unter Kontaktdaten des Ansprechpartners zu verstehen?
Darunter sind die Kontaktdaten des endgültigen Zuwendungsempfängers zu verstehen.
24. Schließt die Förderung des Bundes eine andere Förderung aus? Sprich: Gibt es ein Kumulationsverbot?
Nein, es besteht kein Kumulationsverbot.
25. Welche Argumente gibt es, warum meine Kommune an ihren, ansonsten den Förderbedingungen entsprechenden Anlagen, TETRA-Empfänger mittels des Förderprogrammes nachrüsten sollte, obwohl eine Ansteuerung zunächst nicht aus MoWaS möglich ist und die Alarmierung aktuell über POCSAG funktioniert?
Perspektivische Ansteuerbarkeit der Sirenen über MoWaS und damit auch bei überregionalen Lagen durch den Kreis oder das Land, welches einem verbesserten Schutz der Bevölkerung dient. Sofern sich dafür entschieden wird, eine zusätzliche oder Zwei-Netz-Sirenensteuerung für den TETRA-BOS Digitalfunk zu beschaffen, wird eine Redundanz für die Auslösung geschaffen.
26. Mit Ablauf des 30.06.2022 werden noch nicht abgerufene Mittel wieder an den Bund zurückgegeben. Heißt das, dass bei Verfahren, die sich bei uns in der Schwebe befinden die Mittel entzogen werden?
*Zum einen dürften sich die Mittel zu diesem Zeitpunkt noch auf Ihren nachgeordneten Konten befinden (vgl. HKR-Verfahren), zum anderen startet das BBK frühzeitig vor dem 30.06.2022 eine Abfrage ebensolcher Vorgänge, um mit Ihnen eine partnerschaftliche Lösung zu erzielen. **Sofern konkrete zweckgebundene Planungen vorliegen, die bis zum 31.12.2022 zu einem Auftrag führen, sind die Mittel im HKR festzulegen (siehe auch Nr. 6)***
27. In Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel werden unterschiedliche Systeme zur Angabe der Standortkoordinaten genannt, in der Tabelle für das Warnmittelkataster wieder ein anderes Koordinatensystem. Welches soll nun verwendet werden?
Dies bleibt Ihnen überlassen. Wir würden Sie lediglich bitten, landesweit ein einheitliches System zu verwenden, da uns dies die automatisierte Zusammenführung erleichtert.
28. Aufgrund der kurzen Frist für den kassenwirksamen Abschluss der geförderten Maßnahmen, steht für die Kommunen bzw. Kreise nur ein kurzer Zeitrahmen für die Ausschreibung, Beschaffung etc. der Sirenenanlagen zur Verfügung. Ist Ihnen bekannt, ob es bei Geldern, die

aus einem Konjunkturpaket des Bundes stammen, ggfs. Ausnahmen gibt, was die Art und Weise der Ausschreibung betrifft und diese erleichtern könnte?

Leider sind uns hierzu keine Ausnahmen bekannt.

29. Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass eine „Doppelansteuerung“ von Sirenen über POCSAG und den Digitalfunk BOS technisch nicht möglich sei.

Das stimmt nicht. Die Ansteuerung ist möglich (es muss geregelt sein, welches Signal vorrangig bearbeitet wird) und wird bereits von einigen Herstellern umgesetzt.

30. Bezüglich des §7 „Öffentlichkeitsarbeit“ hätten wir gerne Vorgaben für ein Corporate Design des BBK – Gibt es einen Downloadbereich/Vorgaben?

In öffentlichen Erwähnungen würden wir uns darüber freuen, wenn Sie folgenden Satz verwenden würden:

"Das Sirenenförderprogramm wird aus Mitteln des Bundes finanziert und vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsam mit den Ländern koordiniert."

Für Logoanbringungen oder anderweitige (positive) bildliche Erwähnungen im Zusammenhang mit dem Sirenenförderprogramm stellen wir Ihnen auf Nachfrage gerne erneut die nötigen Mittel zur Verfügung.

31. Es gibt Bedenken bzgl. der Rechtsprechung hinsichtlich maximal zumutbarer Schalldruckpegel.

Wir wissen um Ausnahmeregelungen für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz für Notsituationen in den entsprechenden Gesetzen (z.B. BImSchG) nach denen die üblichen Immissionswerte überschritten werden dürfen. Darüber hinaus kann man von einer geringen Umweltgefährlichkeit ausgehen, da die Anlagen nur selten genutzt werden und demnach nicht zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des §4 Abs. 1 BImSchG gehören sondern unter § 3 Abs. 1 BImSchG fallen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nicht die rechtliche Prüfung der landesspezifischen Gesetze übernehmen können.

32. Wenn eine neue elektronische Sirene auf einem vorhandenen Mast einer demontierten E57 montiert wird, ist das dann wie eine Dach-/Gebäudemontage abzurechnen mit Errichtungskosten von 1.500 €?

Es wäre wie eine Dach-/Gebäudemontage abzurechnen. Sie könnten dann die gesamten 10.850 € veranschlagen. Zu den oben erwähnten Errichtungskosten siehe Frage Nr.22. Sollten die Gesamtkosten unter den 10.850 € liegen, ist die Differenz zum Rückruf bereit zu stellen.

33. Soll der Gesamtzuschuss pro Sirene als Festbetragszuschuss gewährt werden, oder als Anteilzuschuss bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten?

Die Bezeichnung Festbetragsförderung ist uns von unserer Anwaltskanzlei ebenso wie das folgende Vorgehen bestätigt worden: Der Betrag von z.B. 10.850 € wird ausgezahlt. Darüber hinaus werden keine Kosten übernommen. Bei unter diesem Betrag liegenden förderfähigen Kosten ist die Differenz zum Förderbetrag zum Rückruf im HKR-Verfahren bereit zu stellen.

34. Welches System der Standortangabe soll verwendet werden (vgl. Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel)?

Es ist Ihnen überlassen, ob Sie das System WGS84 (aus dem Warnmittelkataster) oder eines der in Anlage 4 vorgeschlagenen Koordinatensystemen benutzen. Es ist lediglich wichtig, dass die Auswahl landesweit einheitlich ist, um uns die anschließende Umrechnung zu erleichtern.

35. Im § 2 der Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) sind Kosten der Planung miterfasst. In der Anlage 3 der BLV sind dagegen keine Planungskosten aufgeführt. Sind Planungskosten förderfähig und wenn ja, fallen hierunter auch Kosten für die Prüfung der Eignung eines Standortes?

Die Formulierungen in der Verwaltungsvereinbarung besagen, dass nicht grundsätzliche Planungen, sondern nur die direkten, mit einer konkreten Anlagenplanung hinterlegten verbundenen Planungskosten mitabgerechnet werden können. Sprich: Wir möchten diesen Punkt analog der Antwort zu Frage Nr. 2 verstanden wissen. Wenn die Kosten direkt mit einer später auch errichteten Anlage in Verbindung stehen, ist das in Ordnung. Was nicht erlaubt wäre, wäre alle Standorte überprüfen zu lassen und hinterher keine Anlagen zu errichten (Die Förderung gilt pro Anlage). Das stünde dem Geist des Förderprogrammes entgegen an dessen Ende möglichst viele Sirenen errichtet sein sollen. Die Beträge in Anlage 3 enthalten eine Erläuterung unter dem "". Diese schließt die Ausführungen mit "etc.". Das bedeutet, dass nicht alle möglichen Einzelleistungen abschließend aufgeführt sind. Des Weiteren besagt die Antwort auf Frage Nr. 22, dass es auf den Gesamtbetrag ankommt und eine andere Aufteilung unschädlich für die Förderung ist.*

36. Förderfähig sind nur Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2021 vertragswirksam begonnen wurden. Wie ist es zu bewerten, wenn die Auftragsvergabe hierzu in der Vergangenheit liegt? Diverse Kommunen haben ihre Sirenen bereits vor 2021 bestellt (teilweise schon in 2019) und die Umsetzung wird jedoch aufgrund der sehr hohen Auslastung der wenigen Fachfirmen erst noch erfolgen.

Wie in § 4 „Verfahren und Durchführung“ Satz (5) der Verwaltungsvereinbarung erläutert sind Maßnahmen förderfähig, deren Beginn (unbedingter Vertragsschluss → keine aufschiebende oder auflösende Bedingung, Vgl. §158 BGB) am 01.01.2021 oder danach eingegangen wurden (Beginn der Maßnahme); vor diesem Datum begonnenen Maßnahmen (unbedingter Vertragsschluss) sind nicht förderfähig.

37. Gemäß „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“ ist es Bedingung für eine Förderung, dass wir die Adresse / Subadresse benötigen, über die die Anlage ansteuerbar ist. Somit kann ich keine Anlage genehmigen, da diese Adresse nicht im Vorhinein bekannt ist.

Uns ist bewusst, dass diese Information nicht a priori bekannt sein kann und es sich somit nicht um eine Bedingung im engsten Sinne handelt. Die Anlage ist auch förderfähig, wenn die Adresse/Subadresse nicht im Vorhinein mitgeteilt wird.

38. Sirenen werden zukünftig durch eine TETRA-Steureinheit (TSE) über den Digitalfunk BOS aktiviert. Diese TSE muss wie ein reguläres FRT (Fixed Radio Terminal, Feststation) behandelt werden und unterliegt dem FRT/TSE-Anzeigeverfahren der BDBOS.

Die FRT/TSE-Anmeldungen werden aktuell durch die BDBOS nur alle 2 Monate in einem TOC (Anmeldezyklus) bearbeitet.

Bei den ASen können aktuell aufgrund der erforderlichen Prüfungen nur eine begrenzte Anzahl Anträge pro Anmeldezyklus bearbeitet werden.

Mit der nun geplanten Förderung bis Ende 2022 ist zu erwarten, dass sich insbesondere in 2022 die FRT/TSE-Anträge in einer extrem hohen Anzahl ansammeln werden. Es ist zu erwarten, dass auch von anderen Bundesländern aufgrund der Bundesförderung vermehrt FRT/TSE Anmeldeanträge durch die BDBOS zu bearbeiten sein werden. Wir gehen davon aus, dass auch die durch die BDBOS in einem Anmeldezyklus bearbeitbare Anzahl an FRT/TSE begrenzt ist und hier nicht mehrere tausend Anträge auf einmal bearbeitet werden können.

Uns ist bewusst, dass es an oben beschriebener Stelle zu Verzögerungen kommen kann. Dies ist auch einer der Gründe, warum wir als für die Förderung entscheidenden Zeitpunkt den Maßnahmenbeginn (VV: §4. Abs. (5)), also den unbedingten Vertragsschluss gewählt haben. Sprich: eine Anlage kann gefördert werden und die Genehmigung durch die BDBOS kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Dies trifft sowohl auf die Regelungen zur funktechnischen Standortgenehmigung wie den Erhalt der Sicherheitskarte zu. Siehe zu der Thematik auch die Fragen Nr. 6 und Nr. 21.

39. Wir haben das Problem, dass wir Anlagen haben, die wir gerne mit neuen TETRA-Steuergeräten (Förderbetrag 3) ausstatten würden, diese aber keine Akkupufferung besitzen. Ist es möglich die Anlagen mit der noch fehlenden Akkupufferung auszustatten und gleichzeitig das Steuergerät fördern zu lassen?

Wir sehen die Förderbedingungen damit als erfüllt an. Dies ist also möglich.

40. Umfasst die Förderung der Sirenensteuerungen (Typ C) auch die Beschaffung der FRT durch die Kommune?

Die Förderung umfasst die gesamte Sirenenansteuerung. Die ausschließliche Förderung darin zu nutzender FRT ist nicht vorgesehen.

41. Ändern sich durch die eingeführte Übertragbarkeit der Mittel ins Jahr 2023 Fördersummen und deren Verteilung?

Die in § 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten Summen ändern sich nicht. Auch deren Aufteilung gem. Königsteiner Schlüssel bleiben unberührt. Durch die Übertragbarkeit verlängert sich der Zeitraum der möglichen Projektumsetzung bis zum Mittelabfluss auf den 31.12.2023. Zu beachten ist, dass der Termin 30.06.2022 zur Prüfung auf freie Mittel, um sie einem Windhundverfahren zuzuführen, bestehen bleibt. Siehe auch Antwort zu Nr. 6

42. Ändern sich Berichtstermine des § 5 (1) VV oder der Anlage 2 §2 (1)?

Da sich nun im Jahr 2023 auch Abrechnungen laufender Errichtungen ergeben und die abschließende Ausgabefrist auf den 31.12.2023 verlängert wurde, werden wir einen Berichtstermin zum 30.06.2023 sowie 31.03.2024 ergänzen, um den von uns geforderten aktuellen Sachstand zu erheben und Zeit zur Mitteilung abschließender Ausgabestände einzuräumen. Hierzu wird in Kürze ein effizienteres Erfassungsformat (Excel-Tabelle) zur Erfassung der Daten der Anlage 4 angeboten werden.

43. Welchen Einfluss hat die neue Mittelübertragbarkeit auf die Finanzkontrolle der Länder?

Die in § 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten Summen ändern sich nicht. Auch deren Aufteilung gem. Königsteiner Schlüssel bleiben unberührt. Durch die Übertragbarkeit verlängert sich der Zeitraum der möglichen Projektumsetzung bis zum Mittelabfluss idealerweise auf den 31.12.2023. Für diesen Zeitraum unterliegen die Mittel weiterhin der Finanzkontrolle in den Ländern. Die Kontrollmöglichkeiten des Bundes bleiben davon unberührt.

44. Können Mittel, die den Kommunen übertragen oder avisiert wurden, in das HHJ 2023 übertragen werden?

Der §6 (2) der VV kann jetzt ohne Einschränkungen für die Übertragung von festgelegten Mitteln vom HHJ 2022 nach 2023 zur Anwendung gebracht werden. Aufgrund des vereinbarten Windhundverfahrens bitten wir, die in Nr. 6 beschriebenen Empfehlungen unbedingt zu beachten, um die Fördermittel sowohl in der Länderbindung wie auch für das Jahr 2023 halten zu können!